

Sinn und Zweck der Normenkontrolle dadurch widersprechen, dass es „völlig offen lassen (würde), ob die Norm weiterbesteht oder nicht“²⁶⁹⁸. Erweist sich eine „bei Prüfung anzuwendende Vorschrift“²⁶⁹⁹ als verfassungs- oder gesetzmässig, ist aus diesem Grunde festzustellen, dass sie „wirksam und anzuwenden ist“²⁷⁰⁰, erweist sie sich als verfassungs- oder gesetzwidrig, ist sie je nach dem Umfang ihrer Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit ganz oder teilweise²⁷⁰¹ „aus dem Rechtsbestand auszuschneiden“²⁷⁰².

Die Verfassungs- oder Völkervertragsrechtswidrigkeit einer Bestimmung des Landesrechts hat „deren *Aufhebung*“ also *in jedem Falle* „zur Folge“²⁷⁰³ – wobei es sich aufgrund von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV und Art. 112 Abs. 1 LV von selbst versteht, dass nur Bestimmungen formeller Gesetze oder Verordnungen, *nicht aber solche der LV* aufgehoben werden können – und zwar auch dann nicht, wenn der Normwiderspruch zwischen Bestimmungen des Völkervertrags- und des Verfassungsrechts besteht (wie dies z.B. in Bezug auf Art. 28 EWRA und Art. 107 LV angenommen worden ist²⁷⁰⁴).

Unter Berufung auf die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1982/37 und in StGH 1993/6 ist diese Rechtslage als „Alternative“²⁷⁰⁵ bezeichnet worden, die dem Staatsgerichtshof nur die Wahl lässt, „eine Norm entweder als verfassungswidrig aufzuheben oder sie weiterhin in Geltung zu lassen“²⁷⁰⁶; *tertium non datur*²⁷⁰⁷. Der Staatsgerichtshof hat diese „Antragsvoraussetzungen“²⁷⁰⁸ in StGH

2698 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6. Siehe hierzu Brandstätter S. 91.

2699 StGH 1988/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 4.

2700 StGH 1990/13, LES 4/1991 S. 138.

2701 Art. 38 Abs. 3 StGHG.

2702 StGH 1978/2, Stotter (Verfassung) S. 218. In StGH 1977/10, LES 1981 S. 57 heisst es noch deutlicher: „Ein Prüfungsergebnis negativer Art ... würde allein“, d.h. ohne Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt, „völlig offen lassen, ob die Norm weiterbesteht oder nicht. Die Notwendigkeit in einem solchen Fall die Aufhebung auszusprechen, ergibt sich aus den somit offenen Rechtsfolgen, da Art. 43, Abs. 2 StGH-Gesetz die Veröffentlichung im Landesgesetzblatt nur bei ‚Aufhebung‘ vorsieht“.

2703 Wille (Normenkontrolle) S. 265 (Kursivstellung durch den Verfasser) unter Berufung auf StGH 1978/8, LES 1981 S. 7, allerdings unter der (bedauernswerten weil missverständlichen) Einschränkung, dass „diese Entscheidung ... unter die frühere Judikatur einzureihen (ist)“.

2704 Siehe hierzu für die Praxis VBI 1997/17, Lus&News 2/1998 S. 162f und für die Lehre Ritter (Beamtenrecht) S. 117f.

2705 Becker (Nachtrag) S. 79.

2706 Wille (Normenkontrolle) S. 323 m.w.H.

2707 Siehe zur Praxis des Staatsgerichtshofes in ständiger Rechtsprechung insbesondere StGH 1990/13, LES 4/1991 S. 138, StGH 1993/6, LES 2/1994 S. 44f oder StGH 1993/15, LES 2/1994 S. 53. Siehe für die Lehre Brandstätter S. 99 sowie zur theorie- und dogmengeschichtlichen Herkunft von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV i.V.m. Art. 38 Abs. 3 und 4 StGHG Batliner (Aktuelle Fragen) S. 69.

2708 StGH 1993/6, LES 2/1994 S. 45.